Karlsruher Institut für Technologie

Studienkosten und Studienfinanzierung

Bild: Freepik - kstudio

Impressum

Stand: Oktober 2021. Die ZSB-Informationen werden in der Regel jährlich überarbeitet und sind abrufbar unter: www.sle.kit.edu/vorstudium/informationsbroschueren.php.

Redaktion: Karin Schmurr, Zentrale Studienberatung (ZSB)

Copyright: ZSB (Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung)

Inhaltsverzeichnis

1 Was kostet ein Studium? 1

1.1 Lebenshaltungskosten 1

1.2 Semesterbeiträge und Studiengebühren 1

1.3 Versicherungen 1

1.4 Sonstige Kosten 2

2 Studienfinanzierung 3

2.1 Unterhaltsleistungen der Eltern 3

2.2 Kindergeld 3

2.3 BAföG 3

2.4 Darlehen, Kredite, Bildungsfonds 9

2.5 Stipendien 12

2.6 Jobben und Praktika 16

2.7 Sozialleistungen des Staates 17

3 Studieren mit Kind 19

3.1 Betreuung 19

3.2 Finanzielle Unterstützung 19

4 Studienfinanzierung für ausländische Studierende 21

5 Vergünstigungen und Spartipps für Studierende 25

6 Beratungsmöglichkeiten in Karlsruhe 27

6.1 Zentrale Studienberatung (ZSB) 27

6.2 Beratung für KIT-Studierende mit Behinderung, Teilleistungsstörung oder chronischer Krankheit 28

6.3 AStA 28

6.4 Studierendenwerk Karlsruhe 29

7 Behörden 30

Liebe Ratsuchende,

in dieser Broschüre möchten wir euch einen Überblick über verschiedene Arten der Studienfinanzierung geben. Sie erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann sich lohnen, im eigenen Umfeld nach weniger bekannten Unterstützungsmöglichkeiten zu fragen.

Bezüglich Gebühren, BAföG-Sätzen usw. gelten die Bedingungen zum Zeitpunkt der Drucklegung (Stand der Broschüre). Wenn dieser schon etwas länger zurückliegt, erkundigt euch bitte nach aktuellen Veränderungen!

Als Zentrale Studienberatung des KIT arbeiten wir interessenneutral und klientenorientiert. Wir empfehlen keine bestimmten Produkte und beraten auch nicht zu Produkten privater Anbieter.

Unsere Adressat*innen sind in erster Linie Studierende des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT). Die meisten Informationen gelten ebenso für Studierende anderer Karlsruher Hochschulen. Regionale Kosten und Angebote in anderen Teilen Deutschlands müsst ihr gegebenenfalls vor Ort erfragen.

1 Was kostet ein Studium?

1.1 Lebenshaltungskosten

Den größten Posten bei der Finanzierung eines Studiums stellen die Lebenshaltungskosten dar, vor allem, wenn man nicht bei den Eltern wohnen kann oder möchte. Das Deutsche Studentenwerk beziffert im Rahmen seiner Sozialerhebung 2016 (www.sozialerhebung.de) die monatlichen Lebenshaltungskosten eines Studierenden auf ca. 819€ im Monat. Die persönlichen Ausgaben für Nahverkehr, Telefon, Lebensmittel und andere Verbrauchsartikel sind natürlich individuell unterschiedlich, so dass es eine große Bandbreite der Lebenshaltungskosten gibt. Auch die Mieten variieren stark: Zwischen 200€ für eine kleines Wohnheimzimmer und 500 € und mehr für ein Zimmer oder Mini-Appartement auf dem freien Wohnungsmarkt ist alles zu finden. Im Durchschnitt geben Karlsruher Studierende für ihr Zimmer 350 € aus.

1.2 Semesterbeiträge und Studiengebühren

Das Studium an einer Landeshochschule in Deutschland ist im Prinzip kostenlos. Nur ein kleiner Verwaltungskostenbeitrag darf verlangt werden. Er beträgt in Baden-Württemberg 70,00 € pro Semester.

Außerdem wird jedes Semester ein Beitrag für das Studierendenwerk fällig. Damit werden Mensaessen, Wohnheime, Beratungsangebote und Vergünstigungen im Nahverkehr (mit)finanziert. Er beträgt zurzeit 77,70 € für alle Hochschulen in Karlsruhe.

Die Vertretung der Studierenden, der AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss, siehe www.asta-kit.de) erhält ebenfalls einen Beitrag. Ab Sommersemester 2022 sind dies 7,50€.

Insgesamt zahlen also Erststudierende aus Deutschland/EU pro Semester einen Beitrag von (70 + 77,70 + 7,50 =) **155,20 €.**

Eine Ausnahme bilden die Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern. Diese zahlen pro Semester 1.500 € (über Ausnahmen, z.B. für Flüchtlinge und Bildungsinländer*innen, informiert das International Students Office (www.intl.kit.edu/istudent/12606.php).

Zweitstudierende (die z.B. einen zweiten Bachelorstudiengang nach einem ersten Abschluss anstreben) zahlen pro Semester 650 €.

1.3 Versicherungen

Studierende, die nicht bei ihren Eltern mitversichert sind, zahlen Beiträge in die **Kranken- und Pflegeversicherung.** Der gesetzliche festgelegte Beitrag beträgt derzeit 76,85€, dazu kommt noch ein Zusatzbeitrag, dessen Höhe jede Krankenkasse selbst festlegt (in der

Regel unter 10€). Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt 22,94 € (bzw.24,82 € für Studierende ab 23 Jahren, ohne Kind). Die Gesamtkosten für Kranken- und Pflegeversicherung betragen also ca. 100,00 € monatlich. Wenn du BAföG erhältst, bekommst du diese Kosten erstattet. Für Studierende ab dem 15. Fachsemester bzw. ab dem 30. Lebensjahr endet in der Regel die studentische Versicherung. Es ist dann möglich, sich in der gesetzlichen Versicherung weiter zu versichern. Die Tarife muss man bei den jeweiligen Kassen erfragen.

In den ersten drei Monaten des Studiums sowie beim Wegfall der elterlichen Mitversicherung muss man sich entscheiden, ob man privat oder gesetzlich versichert sein möchte. Studierende, deren Eltern Selbstständige oder Beamte sind, sind häufig in der Familie privat versichert und möchten es auch bleiben, um z. B. in den Genuss der Beihilfe zu kommen. Allerdings gilt die Festlegung für das gesamte Studium und darüber hinaus und sollte daher gut überlegt werden.

Für Studierende der Dualen Hochschule gelten andere Bedingungen, weil sie als Auszubildende geführt werden. Nur wenn kein Ausbildungsentgelt gezahlt wird, werden sie als Studierende versichert.

Außer der Krankenversicherung gibt es keine Pflichtversicherungen für Studierende. Eine private Haftpflichtversicherung ist aber generell sinnvoll. Für Unfälle in Zusammenhang mit dem Studium (Hochschulgelände, Weg zur Uni, Hochschulsport) gilt eine gesetzliche Unfallversicherung, die du nicht selbst abzuschließen brauchst.

1.4 Sonstige Kosten

Die Studiengänge am KIT erfordern generell keine Anschaffung bestimmter Materialien oder Ausrüstung. Der Besitz eines Laptops ist anzuraten, aber man muss sich keine teure Spezialsoftware kaufen. Im Rechenzentrum des KIT (SCC) kannst du in den Poolräumen an leistungsfähigen Rechnern arbeiten. Es gibt auch immer wieder für Studierende besonders günstige Angebote an Hard- und Software.

Auch die Anschaffung von Büchern ist nicht unbedingt notwendig. Vorlesungsinhalte werden oft in Skripten widergegeben, die du herunterladen oder zum Kopierkostenpreis erstehen kannst. Lehrbücher kann man ausleihen oder gebraucht kaufen. In den Praktika werden Werkzeuge und Labormaterial wird gestellt.

2 Studienfinanzierung

2.1 Unterhaltsleistungen der Eltern

Deine Eltern sind gesetzlich verpflichtet, dich auch nach Erreichen der Volljährigkeit finanziell zu unterstützen, so lange du dich in Ausbildung befindest. Der sogenannte Regelbedarfssatz liegt derzeit bei 860 € monatlich für Studierende, die nicht mehr bei den Eltern wohnen. Die Unterhaltspflicht reduziert sich durch die Einkünfte des studierenden Kindes, etwa durch Stipendien, BAföG, Praktikumsentgelte, Halbwaisenrente oder Kindergeld. Über Steuerfreibeträge können Eltern einen Teil des Unterhaltes wieder zurückerhalten.

Ein heikles Kapitel ist die Weigerung mancher Eltern, ein (bestimmtes) Studium zu finanzieren oder ihre Einkünfte für einen BAföG-Antrag offenzulegen. Dies sollte kein Grund sein, auf ein Studium zu verzichten oder durch exzessives Jobben den Studienerfolg zu gefährden. In diesem Fall kannst du einen Antrag an das BAföG-Amt auf Vorausleistungen stellen. Das BAföG-Amt schießt dann den Unterhalt vor und prüft, ob die Eltern unterhaltspflichtig sind. Wenn ja, holt es sich die vorausgezahlten Beträge bei diesen zurück. Nähere Informationen zum Thema Unterhaltsleistungen findest du unter folgendem Link: www.studentenwerke.de/de/node/991.

2.2 Kindergeld

Für Zeiten der Erstausbildung ihrer Kinder zahlt der Staat Eltern Kindergeld in Höhe von zurzeit monatlich 219 €.[1] Die Kindergeldzahlungen enden mit der Vollendung des 25. Lebensjahres. Neben dem Erststudium werden Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge anerkannt, sofern sie mit einer Prüfung abschließen (z.B. ein Masterstudium). Auch ein erforderliches Vorpraktikum wird von der Familienkasse anerkannt. In der Zeit zwischen Abitur und Studium wird Kindergeld für bis zu vier Monate lang gezahlt, wenn man die Bewerbung um einen Studienplatz nachweist.

Deine Eltern können, wenn dies günstiger für sie ist, statt Kindergeld auch Steuerfreibeträge nutzen. Mit der Steuererklärung prüft das Finanzamt automatisch, welche Variante günstiger ist und berücksichtigt ggf. die Steuerfreibeträge.

2.3 BAföG

Die staatliche Unterstützung für Studierende ist im Bundesausbildungsförderungsgesetz geregelt – besser bekannt unter dem Kürzel BAföG, womit auch die Förderung an sich

---

[1] Dieser Betrag bezieht sich auf die ersten beiden Kinder. Für das dritte Kind werden 225 € gezahlt, für jedes weitere 250 €.

bezeichnet wird. BAföG wird zur Hälfte als Zuschuss – also geschenkt - und zur Hälfte als zinsfreies Darlehen gewährt, das nach dem Studium an das Bundesverwaltungsamt zurückgezahlt werden muss.

Was wird gefördert?

- Ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule
- Vollzeitstudium – dazu gehört auch ein Duales Studium, wobei allerdings das Ausbildungsgehalt angerechnet wird
- tatsächliches Studium - ab Beginn des 5. Fachsemesters wird BAföG nur noch gezahlt, wenn der oder die Studierende nachweist, dass die im Studiengang bis dahin üblichen Leistungen erbracht wurden. Eine entsprechende Bescheinigung erhältst du bei deiner Fakultät. In einem Urlaubssemester wird kein BAföG ausgezahlt.
- grundständiges Studium (Bachelor-, Diplom-, Staatsexamensstudiengänge) sowie Masterstudiengänge, die diese ergänzen (also die regulären Vollzeitstudiengänge)
- die Regelstudienzeit – dies wären am KIT 6 Semester für den Bachelor und 4 Semester für den Master.
- Auslandssemester, u.U. sogar ein ganzes Studium im (europäischen) Ausland, sofern dies kein Urlaubssemester ist
- (Vor)praktika, wenn sie in der Prüfungsordnung vorgeschrieben sind.

Nicht gefördert werden

- Weiterbildungsstudiengänge (z.B. MBA)
- Teilzeitstudium
- Zweitstudium (außer in begründeten Fällen)
- Promotionsstudium.

Wer wird gefördert?

Zwar lässt sich nicht generell sagen, wer BAföG bekommt und wer nicht, da die Zahlungen in der Regel vom Einkommen der Eltern abhängen; es gibt aber einige formale Kriterien:

- **Alter:** zu Beginn des Bachelorstudiums musst du unter 30 sein, bei Master-Beginn unter 35. Ausnahmen gelten nur, wenn ein Studium vorher nicht möglich war (z.B. weil das Abitur auf dem 2. Bildungsweg erworben wurde).

- **Staatsangehörigkeit**
  Prinzipiell ist die deutsche Staatsbürgerschaft Voraussetzung für den Anspruch auf BAföG. Es können aber auch Ausländer*innen gefördert werden, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis oder ein Recht auf Daueraufenthalt in Deutschland haben oder wenn sie anerkannte Flüchtlinge sind oder wenn ihre Eltern vor Studienbeginn in Deutschland erwerbstätig waren[2].

Wie wird gefördert?

Zugrunde gelegt wird ein sog. „abstrakter Bedarf", der zurzeit - bei eigener Wohnung und incl. Kranken- und Pflegeversicherung – 861 € monatlich beträgt. Ob tatsächlich diese Summe oder weniger gezahlt wird, hängt von den eigenen finanziellen Mitteln und denen deiner Eltern ab. Vom Bedarfssatz werden dein Einkommen und Vermögen (sofern vorhanden) sowie das Einkommen deiner Eltern (und ggf. das des Ehepartners) abgezogen, um den BAföG-Förderbetrag zu ermitteln. Dabei gibt es aber Freibeträge für Vermögen und Einkommen, für das Vermögen sind dies 8.200 € für Studierende ohne Kind/er. Hast du bereits ein regelmäßiges eigenes Einkommen, bleiben pro Jahr 5.400€ anrechnungsfrei. Begabungs- und leistungsabhängige Stipendien (z.B. Deutschlandstipendium) sind bis zur Höhe von 300 € pro Monat ebenfalls anrechnungsfrei. Die Eltern können bis zu 1.835 € (Elternpaar) bzw. 1.225 € (Alleinerziehende) netto pro Monat anrechnungsfrei einbehalten. Für weitere zu versorgende Kinder werden anteilige Beträge abgezogen.

Was diese Grenzen übersteigt, wird auf den Bedarf angerechnet und der nicht abgedeckte Anteil wird per BAföG gewährt. Dies ist manchmal kein hoher Betrag, da er aber zur Hälfte geschenkt ist und zur Hälfte ein zinsfreies Darlehen, lohnt sich ein Antrag auf jeden Fall. Besonders bei Auslandssemestern kann es sinnvoll sein, da hier ein höherer Bedarf zugrunde gelegt wird und deshalb auch ein höherer Förderbetrag die Folge wäre.

Eine unverbindliche Vorab-Berechnung des Anspruchs ist unter www.bafoeg-rechner.de möglich. Manchmal liegen Umstände vor, die die Förderung begünstigen, den Studieninteressierten aber nicht bekannt sind. Im Zweifel lohnt sich immer ein Gespräch beim BAföG-Amt.

Wie beantrage ich mein BAföG?

Ein BAföG-Antrag besteht aus mehreren Formblättern, die als Vordrucke beim BAföG-Amt erhältlich sind. Unter www.sw-ka.de/de/finanzen/bafoeg/formblaetter_download gibt es sämtliche Formulare auch online. Man kann mittlerweile den Antrag auch online stellen. Der Antrag geht an das Amt für Ausbildungsförderung deines Hochschulortes. Karlsruher

[2] Siehe www.bafög.de/de/bafoeg-auch-ohne-deutschen-pass-591.php

Studierende richten ihren Antrag also an das Studierendenwerk Karlsruhe.

Mittlerweile ist ein Antrag auch schon vor Erhalt einer Zulassung möglich. Die Bearbeitungsdauer eines BAföG-Antrags kann einige Monate dauern, weshalb eine frühzeitige Antragstellung dringend empfohlen wird!

Die BAföG-Ämter sollen, wenn der Antrag im Wesentlichen vollständig vorliegt, aber noch nicht endgültig bearbeitet werden konnte, nach spätestens 10 Wochen 80% der zu erwartenden Förderung als Vorschuss ausbezahlen.

Der Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium ist mittlerweile geregelt. Es genügt die vorläufige Einschreibung in den Master, um (weitere) 12 Monate nach Bachelorabschluss BAföG zu erhalten.

Besondere Fälle

- **Elternunabhängiges BAföG**
  Nur in Ausnahmefällen wird das Einkommen der Eltern nicht angerechnet (eigenes oder Einkommen des Ehepartners wird hingegen berücksichtigt). Eine elternunabhängige Förderung wird dann gewährt,
  - wenn der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist oder sie im Ausland leben und daran gehindert sind, Unterhalt im Inland zu leisten
  - wenn jemand bei Studienbeginn bereits das 30. Lebensjahr vollendet hat (und ausnahmsweise trotz dieses Umstands gefördert wird)
  - wenn jemand bei Studienbeginn schon fünf Jahre erwerbstätig gewesen ist (Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - wenn jemand vor dem Studium eine mindestens dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung absolviert hat und anschließend mindestens drei Jahre erwerbstätig war[3]
  - wenn jemand zwischen einem Bachelor- und dem direkt aufbauenden konsekutiven Masterstudiengang mindestens drei Jahre erwerbstätig war (existenzsicherndes Einkommen).
- **BAföG für behinderte und chronisch kranke Studierende**
  Auf Antrag kann eine Behinderung und/oder chronische Krankheit beim BAföG unter folgenden Gesichtspunkten berücksichtigt werden:
  - Bei der Einkommensermittlung der Eltern wird ein Härtefreibetrag gewährt, so dass die Förderung eventuell höher ausfällt. Auch schwerbehinderte

[3] Eine kürzere Ausbildung kann durch eine entsprechend längere Erwerbstätigkeit kompensiert werden, wenn insgesamt mindestens sechs Jahre erreicht werden; umgekehrt gilt dies nicht: Auch bei einer Ausbildung von mehr als drei Jahren muss anschließend noch eine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden.

Eltern werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt.

- Die Förderungshöchstdauer verlängert sich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Behinderung Ursache einer Studienzeitverlängerung ist und dass das Studium noch erfolgreich abgeschlossen werden kann.
- Bei der Darlehensrückzahlung finden behinderungsbedingte Zusatzkosten auf Antrag Berücksichtigung. Dadurch erhöht sich die Einkommensgrenze, ab der die Rückzahlung des Darlehens beginnt.

Wer wegen Krankheit ein Urlaubssemester beantragen will, muss bedenken, dass Urlaubssemester nicht durch BAföG gefördert werden. Anstatt sich nun mit verminderter Leistungsfähigkeit durchs Studium zu quälen, kann man versuchen, andere Wege der Finanzierung zu erschließen, wie z.B. ALG II oder Krankengeld.

Was passiert bei einem Fach- bzw. Hochschulwechsel?

Solltest du merken, dass dein bisheriges Studium nicht zu dir passt oder der Erfolg ausbleibt, solltest du schnell Beratung suchen und den Wechsel nicht lange hinauszögern. Sobald der Entschluss gefasst ist, muss er dem BAföG-Amt mitgeteilt werden.

Beim erstmaligen **Fachwechsel** bis zu Beginn des dritten Semesters wird ohne die Notwendigkeit einer näheren Begründung BAföG auch weiterhin, und zwar für die gesamte Regelstudienzeit des neuen Studiengangs, gewährt.

Bei einem Wechsel im dritten oder vierten Semester oder bei einem wiederholten Wechsel musst du eine überzeugende schriftliche Begründung vorlegen. (Fachwechsel aus wichtigem Grund). Erfolgt der Wechsel **nach** dem vierten Semester oder während des Masterstudiums, muss ein sogenannter „unabweisbarer Grund“ vorliegen, der eine Wahl zwischen der Fortsetzung der bisherigen Ausbildung und ihrem Abbruch oder einem Fachrichtungswechsel nicht zulässt, z.B. eine als Unfallfolge eingetretene Behinderung oder eine Allergie gegen bestimmte Stoffe, die das bisherige Studium oder die Ausübung des damit angestrebten Berufs unmöglich macht (das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung oder verschlechterte Berufsaussichten sind keine unabweisbaren Gründe).

Ein Merkblatt des BMBF zum Fachrichtungswechsel findest du unter www.xn--bafg-7qa.de/de/ausbildungsabbruch-und-fachrichtungswechsel-195.php.

Für die Beurteilung, ob ein Wechsel vorliegt, ist es unerheblich, ob du BAföG bereits im vorherigen Studiengang in Anspruch genommen hast oder nicht. Das heißt also, ich kann mir BAföG-Ansprüche nicht „warmhalten“, indem ich in einem ersten Studiengang auf die Beantragung verzichte.

Bei einem **Hochschulwechsel** mit Verbleib im gleichen Studiengang wird das BAföG weitergezahlt. Allerdings kommt es häufig vor, dass nicht alle Leistungen aus der alten Hochschule an der neuen anerkannt werden. Dann könntest du nicht die nach vier Semestern verlangten Leistungsnachweise bringen und wahrscheinlich auch nicht das

Studium in der Regelstudienzeit beenden. In diesem Fall solltest du das Gespräch mit dem BAföG-Amt suchen.

Art des Wechsels	***Begründungs-pflichtig?***	***Konsequenz***
Gleiches Fach, andere Hochschule	nein	BAföG läuft weiter, wenn gleiches Fach (Leistungen anerkannt)
Fachwechsel nach 1 oder 2 Semestern	nein	Wieder volle Regelstudienzeit gefördert
Fachwechsel im 3. oder vierten Semester	ja, wichtiger Grund	In der Regel nur noch Restlaufzeit gefördert
Wechsel nach 4 oder mehr Semestern	ja, unabweis-barer Grund	wenn gebilligt, wieder volle Regelstudienzeit gefördert
Zweiter Fachwechsel oder Wechsel im Masterstudium	ja	i.d.R nur noch Volldarlehen möglich

Auslands-BAföG

BAföG kann auch für Auslandsaufenthalte während des Studiums gezahlt werden. Auch wenn du in Deutschland kein BAföG bekommst, kann ein Auslandsaufenthalt wegen des geschätzten höheren Grundbedarfs eventuell gefördert werden. Freiwillige Auslandssemester verlängern entsprechend die Förderungshöchstdauer in Deutschland. Außerdem gibt es folgende Zuschläge:

- notwendige Studiengebühren für maximal ein Jahr (bis zu 4.600 €)
- Reisekostenzuschläge für eine einmalige Hin- und Rückreise, gegebenenfalls Zusatzleistungen für die Krankenkasse
- für wenige Länder einen unterschiedlich hohen monatlichen Auslandszuschlag (nur außerhalb der EU/Schweiz).

Ein Studium innerhalb der EU und der Schweiz kann sogar vollständig, bis zum Erwerb des ausländischen Abschlusszeugnisses, gefördert werden. Die Förderungshöchstdauer bemisst sich an der Regelstudienzeit der ausländischen Hochschule für diesen Studiengang.

Auslandsaufenthalte außerhalb der EU können normalerweise höchstens ein Jahr lang gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die ausländischen Studienleistungen

(zumindest teilweise) auf das Studium in Deutschland anrechenbar sind. Dies ist vor Antragstellung mit den Prüfungsausschüssen der Heimat- und der Auslandshochschule zu klären.

Auch ein Pflichtpraktikum im Ausland kann unter Umständen gefördert werden.

Für die Bearbeitung der Auslands-BAföG-Anträge sind nur einige Ämter für Ausbildungsförderung zuständig, die jeweils bestimmte Ausbildungsländer betreuen. Mehr Informationen findest du unter www.auslandsbafoeg.de.

Rückzahlung des BAföG

Die Rückzahlungspflicht des Darlehensanteils beginnt fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer des jeweils geförderten Ausbildungsabschnitts (Bachelor und/oder Master). Dies heißt: wenn du z.B. 2021 ein Bachelorstudium begonnen hast, dessen Regelstudienzeit sechs Semester beträgt, musst du 2029 mit den Rückzahlungen beginnen, also fünf Jahre nach Regelstudienzeitende 2024. Dies gilt auch wenn dein tatsächliches Studium später endete und du noch ein Masterstudium folgen lässt.

Gezahlt wird in Raten von mindestens 130 € monatlich über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren. Bei einem monatlichen Einkommen von unter 1.330 € netto können auf Antrag die Rückzahlungsraten reduziert oder ausgesetzt werden. Dadurch streckt sich auch der Auszahlungszeitraum. Ehepartner und Kinder werden beim Einkommen zusätzlich berücksichtigt.

Die Höchstgrenze des Rückzahlbetrags liegt momentan bei 10.000 €. Hast du mehr als diesen Betrag erhalten, ist dir der Rest also erlassen. Kannst du das Darlehen ganz oder großenteils vor Fälligkeit tilgen, bekommt du einen (nach Höhe der Schuldensumme variierenden) Anteil dieses Betrages erlassen.

2.4 Darlehen, Kredite, Bildungsfonds

Wenn BAföG nicht (mehr) zu bekommen ist und auch die Eltern nicht einspringen können, musst du nicht auf ein Studium verzichten. Es gibt andere Wege, den Lebensunterhalt zu ergänzen oder zu bestreiten:

- Staatliche Darlehen wie die Angebote der KfW und des Studierendenwerks,
- Kredite der Banken und Sparkassen
- Fondsgebundene Bildungskredite (Bildungsfonds)

Studienkredite dienen als Ergänzung, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten wie Jobben, BAföG oder Stipendien nicht ausreichen oder in Frage kommen.

Bevor du einen Kredit beantragst, solltest du deinen individuellen **Bedarf** ermitteln, indem

du einen Haushaltsplan mit den anfallenden Einnahmen und Ausgaben zusammenstellst. Du solltest dir auch überlegen, mit wieviel Schulden du leben könntest.

Ein Vergleich der Preise und Bedingungen von unterschiedlichen Anbietern ist sehr anzuraten! Lasse dir jeweils eine genaue Kostenaufstellung mitgeben! Hilfreich ist auch ein Blick in den vom Centrum für Hochschulentwicklung regelmäßig veröffentlichen Studienkredittest, in dem mehr als 30 Anbieter miteinander verglichen werden (www.che.de/studienkredittest).

Darlehen des Studierendenwerks Karlsruhe

- **Kurzfristdarlehen:** Ein kurzfristiges und zinsloses Überbrückungsdarlehen wird für immatrikulierte Studierende gewährt, wenn die Bedürftigkeit durch das Vorliegen besonderer Umstände begründet werden kann. Der Darlehensbetrag liegt bei einmalig 410 €. Die Rückzahlung muss innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen. Voraussetzungen für die Vergabe sind der Nachweis, dass man in Karlsruhe immatrikuliert ist sowie der Nachweis einer selbstschuldnerischen Bürgschaft.
- **Studienabschlussdarlehen:** Für Studierende, die in einem der beiden letzten Semester ihres Studiums stehen, bietet das Studierendenwerk ein zinsloses Darlehen für die Laufzeit von maximal drei Jahren an. Die Darlehenshöchstsumme beträgt 2.500 €. Für die Bearbeitung des Darlehens wird eine Gebühr von zwei Prozent des Darlehens bei Auszahlung fällig. Folgende Voraussetzungen müssen für die Vergabe erfüllt sein:
    - du musst im letzten Studienjahr sein
    - zwei Professor*innen / Dozent*innen müssen bestätigen, dass mit dem erfolgreichen Studienabschluss zu rechnen ist
    - es müssen zwei selbstschuldnerische Bürgschaften (mit Einkommensnachweisen) vorgelegt werden

Mit der Rückzahlung des Darlehens muss nach Abschluss des Studiums begonnen werden. Die monatlichen Tilgungsraten sollen mindestens 125€ bei einer Laufzeit von maximal zwei Jahren betragen.

Der Bildungskredit der Bundesregierung

Der staatliche Bildungskredit des Bundesverwaltungsamtes bietet günstige Zinsen und kundenfreundliche Rückzahlungsbedingungen. Man kann damit das monatliche Einkommen ergänzen, allerdings keine Vollförderung ersetzen, weil pro Monat nicht mehr als 300 € ausgezahlt werden. Insgesamt kann ein Volumen von max. 7.200 € über max. 24 Monate beantragt werden. Der Zinssatz liegt zurzeit (2021) bei 0,47%. Die Zinsen werden im Laufe der Tilgung abgezahlt. Der Bildungskredit ist nicht BAföG-schädlich. Man kann auch ein Zweitstudium damit unterstutzen, für das viele andere Fördermöglichkeiten nicht in Frage kommen. Ein Leistungsnachweis wird nicht verlangt. Vier Jahre nach der

ersten Rate wird mit der Rückzahlung begonnen (monatlich 120 €). Die Beantragung geschieht über ein Formular auf www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/Bildungskredit.

KfW-Studienkredit

Der Studienkredit der staatseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau kann von Studierenden aller staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen beantragt werden. Sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitstudiengänge sind förderungsfähig. Das Höchstalter bei Finanzierungsbeginn beträgt 44 Jahre. Auch ein Zweitstudium kann gefördert werden. Die maximale Kreditsumme für alle Studiengänge beträgt 54.600 €. Der Kredit ist BAföG-unabhängig. Antragsberechtigt sind Deutsche, deren sich in Deutschland aufhaltende Familienangehörige sowie EU-Bürger, die schon mindestens drei Jahre in Deutschland leben, und deren Familienangehörige. Ein Rechtsanspruch auf diesen Kredit besteht - im Gegensatz zum BAföG - nicht. Vermittelt werden diese Kredite in Karlsruhe vom Studierendenwerk.

Es werden maximal 14 Semester mit Beträgen zwischen 100 und 650€ gefördert. Die bei Antragstellung absolvierten Studienzeiten werden bei der Förderung angerechnet. Nach dem sechsten Fördersemester muss ein Leistungsnachweis vorgelegt werden. Bis zu zwei Urlaubssemester werden auf die Förderungsdauer nicht angerechnet; die Zahlung setzt für die Zeit der Beurlaubung aus.

Der Kredit wird variabel verzinst, es gibt aber eine Zins-Obergrenze für die nächsten 15 Jahre ab Vertragsabschluss. Die anfallenden Zinsen werden von der monatlichen Auszahlung abgezogen, so dass der Auszahlungsbetrag mit der Zeit immer niedriger wird. Sobald der vorgesehene Leistungsnachweis erbracht wurde, kannst du aber einen Zinsaufschub vereinbaren, d. h. die Zinsen werden erst nach Ende der Förderung fällig. Die Tilgung des Kredits beginnt spätestens 23 Monate nach Beendigung der Auszahlungen. Nähere Informationen gibt es unter www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren.

Kredite privater Anbieter

Auch Privatbanken und Sparkassen bieten Studienkredite an. Hier sind die Konditionen sehr unterschiedlich, und du solltest gut vorbereitet in ein Gespräch gehen. Die wichtigsten Fragen sind:

- Mein persönlicher Bedarf (monatliche Höhe und Anzahl der zu fördernden Semester)
- Wie sind die Zinskonditionen? Da mit variablen Zinsen immer schwer die zukünftige Belastung kalkuliert werden kann, sind Verträge mit festen Zinsen planbarer, wenn auch nicht unbedingt billiger.

- Was passiert bei einem Auslandssemester, oder bei einem Fachwechsel und/oder Studienortwechsel? Was passiert bei einem Urlaubssemester, z.B. wegen Krankheit?
- Wie sind die Konditionen der Rückzahlung? In der Regel lassen dir Banken nach Studienabschluss weniger Zeit als das BAföG-Amt. Kann ich Rückzahlungen aufschieben oder den Betrag variieren? Bei Privatbanken gibt es meist keine Verschuldungsgrenzen. Bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit nach dem Studium droht so leicht die Schuldenfalle
- Handelt es sich um **feste Auszahlbeträge** bei gestundeten Zinsen oder werden fällige Zinsen von Beginn an von den Auszahlraten abgezogen? In letzterem Fall verringert sich der monatlich zur Verfügung stehende Betrag bis zum Studienende immer mehr, d.h. man bekommt dann am wenigsten Geld, wenn man sich in der finanziell meist schwierigen Abschlussphase befindet.
- Welche sonstigen Kosten (Vertragsabschluss, Verwaltung) stehen an? Ist das Angebot an eine Versicherung oder ein Girokonto geknüpft?
- Welche Sicherheiten (z.B. Bürgschaft) werden verlangt? Muss ich Leistungsnachweise bringen?

Manche Angebote gibt es bundesweit, andere (Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken) sind auf eine Region begrenzt. Eine Kurzübersicht über Kreditangebote findest du auf www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/studiendarlehen.php.

Bildungsfonds

Als Alternative zu den Bankkrediten haben sich in den letzten Jahren Fondsgesellschaften gegründet, die auf einem bei Fonds üblichen Einlagenmodell basieren (sollen). Die Hauptanbieter sind zurzeit die Deutsche Bildung, die DKB, Festo und CareerConcept. Wer eine Studienfinanzierung aus einem Bildungsfonds beantragt, durchläuft in der Regel ein Auswahlverfahren. Der Zinssatz ist entweder fix oder einkommensabhängig bzw. verhandelbar. Abgezahlt werden die Zinsen nach dem Studium. Die Dauer der Rückzahlungen ist verhandelbar. Bei Deutsche Bildung und CareerConcept zahlt man einen bestimmten Prozentsatz vom Einkommen. Es werden allerdings oft nur Studierende bestimmter Fachrichtungen gefördert (Wirtschaftswissenschaften, MINT-Studiengänge). Die Rückzahlungen sind einkommensabhängig und evtl. erheblich höher als bei BAföG oder Studienkredit. Wie bei jedem Fonds sollen auch hier Gewinne für die Anleger generiert werden.

2.5 Stipendien

Ein Stipendium ist eine finanzielle Unterstützung für Schüler, Studierende und Nachwuchswissenschaftler, die als Vollzuschuss gewährt wird. Dies bedeutet, dass Stipendiaten im Gegensatz zu BAföG-Empfängern nichts von ihrer Förderung zurückzahlen müssen.

Die unterschiedlichsten Organisationen vergeben Stipendien: parteinahe Stiftungen, Gewerkschaften, Kirchen, Unternehmen, der Staat, Kommunen und private Stiftungen. Die dreizehn großen staatlichen und bundesweit agierenden Förderwerke sind:

- Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk
- Cusanuswerk - Bischöfliche Studienförderung
- Evangelisches Studierendenwerk e.V. Villigst
- Hans-Böckler-Stiftung
- Friedrich-Ebert-Stiftung
- Konrad-Adenauer-Stiftung
- Hanns-Seidel-Stiftung
- Heinrich-Böll-Stiftung
- Rosa-Luxemburg-Stiftung
- Friedrich-Naumann-Stiftung
- Stiftung der Deutschen Wirtschaft – Studienförderwerk Klaus Murmann
- Studienstiftung des deutschen Volkes
- Avicenna-Studienwerk (für muslimische Studierende).

Wer bekommt ein Stipendium?

Bedingungen für ein Stipendium sind in der Regel

- gute bis sehr gute Schul- bzw. Studienleistungen,
- soziales, politisches oder kirchliches Engagement,
- Identifikation mit den ideellen Grundlagen der Stiftung.

Manche Stipendien richten sich nur an Angehörige bestimmter Gruppen, z.B. Spätaussiedler oder beruflich Qualifizierte. Auf verschiedenen Internetportalen kann man gezielt nach solchen Angeboten suchen.

Auch wenn in Deutschland momentan nur wenige Studierende über Stiftungen gefördert werden (rund drei Prozent aller Studierenden), sind die Chancen einer Förderung gar nicht so schlecht, selbst wenn du kein Überflieger sein solltest.

Was bekomme ich?

Für die großen Förderwerke gilt:

- Wer BAföG-berechtigt ist, bekommt den entsprechenden Betrag, und zwar rückzahlungsfrei
- Für alle Geförderten gibt es 300 € im Monat

- Ideelle Förderung: Kontakte zu potentiellen Arbeitgebern, Seminare und Sommerakademien, in denen überfachliche Qualifikationen gestärkt und Netzwerke gepflegt werden,
- Stipendiaten-Ortsgruppen und Vertrauensdozenten als Ansprechpartner.

Ganz ohne Gegenleistung ist ein Stipendium aber nicht zu haben, da die jeweilige Stiftung bestimmte Erwartungen gegenüber den Geförderten hegt. Du musst ein- oder zweimal im Jahr einen Bericht über deinen Studienfortschritt und die Form deines sozialen Engagements abgeben. Das Examen soll mit überdurchschnittlicher Leistung in einer „angemessenen Zeit“ (Regelstudienzeit) absolviert werden. Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Seminaren der Stiftung (die zum Teil verpflichtend sind) ist einerseits ein Gewinn, andererseits auch eine zeitliche Belastung.

Wie und wann bewirbt man sich?

Am besten wäre natürlich eine Förderung von Anfang an, aber nicht alle Stiftungen fördern schon zu Studienbeginn. Bei manchen wird nur die Studienendphase gefördert, bei manchen ab dem 3. Semester. Oft gibt es eine Altersgrenze zwischen 30 und 32 Jahren, bis zu der man sich beworben haben muss. Die Stiftungen informieren über ihre Bedingungen. Eine Übersicht der dreizehn nationalen Begabtenförderwerke mit zusätzlichen Tipps findest du unter www.stipendiumplus.de..

Die meisten Förderwerke verlangen, dass ab Beginn der Förderung noch mindestens vier Semester (Regelstudienzeit) zu absolvieren sind. Bachelorstudierende bewerben sich also spätestens im 2. Semester Masterkandidat*innen vor Studienbeginn.

Ausländische Bewerber*innen müssen genügend Deutschkenntnisse nachweisen. Die meisten Stiftungen fördern Nicht-EU-Ausländer allerdings nur im Masterstudium.

Einige Stiftungen haben spezielle Förderprogramme für Studierende und Abiturient*innen ohne akademischen Hintergrund. Beruflich Qualifizierte können das Aufstiegsstipendium des Bundesbildungsministeriums beantragen (siehe unten).

Jährlich zu Beginn des Wintersemesters findet am KIT eine Informationsveranstaltung von Stipendiaten der bundesweiten Förderungswerke statt. Zeit und Ort finden sich auf den Internetseiten der ZSB oder im KIT-Veranstaltungskalender. Dort oder bei den betreffenden Stiftungen kannst du auch nach Vertrauensdozenten hier am KIT fragen.

Das Deutschlandstipendium

Das Deutschlandstipendium ist ein durch private Förderer, Wirtschaft und Bund gleichermaßen finanziertes Projekt. Es umfasst eine Förderung in Höhe von 300 € pro Monat für die Dauer von einem Jahr. Man kann sich auch für ein weiteres Jahr bewerben. Am KIT werden pro Jahr etwa 300 Studierende damit gefördert. Das Stipendium wird

einkommens- und elternunabhängig vergeben und nicht auf das BAföG angerechnet.

Bewerben können sich Studierende und Studienanfänger aller Nationalitäten, die bereits am KIT immatrikuliert sind oder ihr Studium am KIT aufnehmen werden. Das Deutschlandstipendium fördert Studierende, deren bisheriger Werdegang herausragende Studienleistungen erwarten lässt. Zu den Förderkriterien zählen neben besonderen Erfolgen an Schule und/oder Universität auch das gesellschaftliche Engagement, zum Beispiel in Vereinen oder in der Hochschulpolitik, in kirchlichen oder politischen Organisationen sowie der Einsatz im sozialen Umfeld, in der Familie oder in einer sozialen Einrichtung. Berücksichtigt wird auch die Überwindung besonderer biografischer Hürden, die sich aus der familiären oder kulturellen Herkunft ergeben. Am KIT informiert die Abteilung Innovations- und Relationship Management über diese Form der Förderung (www.irm.kit.edu/deutschlandstipendium.php).

Weitere Fördermöglichkeiten

Daneben bieten viele private Unternehmen/private Stiftungen Stipendien für Studierende an. Gerade kleine Stiftungen sind oft unbekannt, und deren Angebote werden manchmal so wenig abgerufen, dass die Chancen auf Förderung gut sind. Einen Überblick bieten folgende Portale:

- die Stipendiendatenbank des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter www.stipendienlotse.de
- EU-weite Recherche über das Portal www.scholarshipportal.eu

Das International Students Office (des KIT bietet Rat und Hilfe für deutsche Studierende, die einen Studienaufenthalt im Ausland planen www.intl.kit.edu/ostudent). Förderungen sind z.B. über die Landesstiftung Baden-Württemberg oder den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) möglich (www.daad.de).

Promotionen können nicht nur durch die oben genannten dreizehn Begabtenförderungswerke unterstützt werden; sondern auch durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), den DAAD oder Förderwerke der Unternehmen. Nähere Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten und Stipendien für Promotionen erfährt man beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS) unter www.khys.kit.edu.

Ein besonderes Stipendium existiert für **beruflich qualifizierte Personen**. Das sogenannte Aufstiegsstipendium fördert elternunabhängig Personen, die sich im Beruf als besonders leistungsfähig erwiesen haben. Gefördert wird ein Studium in Vollzeit oder berufsbegleitend, dass zu einem ersten Abschluss führt (***nicht*** Master- oder Weiterbildungsstudium). Förderberechtigt sind auch diejenigen, die vor, während oder nach ihrer Ausbildung die schulische Hochschulreife erlangt haben. Die Förderhöhe orientiert sich am BAföG-Höchstsatz, sofern sich die/der Studierende im Vollzeitstudium

befindet. Hinzu kommen 80 € Büchergeld und ggf. eine Betreuungspauschale für Kinder unter 10 Jahren. Nähere Informationen unter www.sbb-stipendien.de/aufstiegsstipendium.

2.6 Jobben und Praktika

Nebenjobs verbessern zwar deine finanzielle Lage, bergen jedoch die Gefahr, dass für das Studium zu wenig Zeit bleibt.. Gerade zu Anfang solltest du nicht zu viel Job-Zeit einplanen, sondern erst einmal deine zeitlichen Möglichkeiten feststellen. Studierende des KIT haben keine langen Semesterferien, in denen sie mehrere Wochen am Stück arbeiten können, sondern lernen in der Vorlesungsfreien Zeit für Prüfungen. Außerdem gibt es für Studierende – neben gewissen Vorteilen – auch gewisse Einschränkungen, und zwar

- **Zeitlich:** wenn du zu viel arbeitest, wirst du in der Versicherung Arbeitnehmerin und verlierst den Studierendenstatus. (Deutsche) Studierende dürfen maximal 182 Kalendertage im Jahr arbeiten (ausländische Studierende halb so viel), weil das Studium die Hauptbeschäftigung sein muss. Werkstudierende, die längerfristig beschäftigt sind, dürfen maximal 20 Stunden die Woche arbeiten. Mehr Wochenstunden sind nur bei zeitlich auf max. zwei Monate befristeten Arbeitsverhältnissen möglich (egal ob in der Vorlesungszeit oder in den Semesterferien). Bei Jobs als Studentische Hilfskraft gilt diese Einschränkung in der Regel nicht, aber die meisten der sog. „Hiwi-Jobs“ umfassen nicht mehr als 40 Stunden im Monat.
- Finanziell: alles, was einen 450-€-Job überschreitet, wird auf das BAföG angerechnet. Auch beim Kindergeld sowie bei Freibeträgen und Ortszuschlägen kann es Probleme geben.

Folgende Beschäftigungsformen sind möglich:

- **Geringfügige Beschäftigung** (bis 450 €, sog. Mini-Job), kurzfristig oder regelmäßig: Dies ist problemlos möglich. Es besteht Rentenbeitragspflicht, von der man sich aber befreien lassen kann. Der Mini-Job ist nicht BAföG-schädlich und kann auch neben einem sozialversicherungspflichtigen Job ausgeübt werden.
- **Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung**: hierbei sind Studierende sozialversicherungsfrei, wenn die Tätigkeit nicht mehr als 20 Stunden/Woche umfasst (sog. Werksstudentenprivileg). In der Vorlesungsfreien Zeit kann auch mehr gearbeitet werden. Verdient man zwischen 450 und 850€ monatlich (Midi-Job), sind die Beiträge zur Sozialversicherung deutlich niedriger als bei höher bezahlten Jobs. Wer es nachlesen will: Die Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist in §6 Abs.1 Nr.3 SGB V und §27 Abs.4 Nr.2 SGB III geregelt.
- **Kurzfristige Beschäftigung**: wer nicht länger als 3 Monate oder 70 Arbeitstage (innerhalb eines Kalenderjahres) beschäftigt ist, behält ebenfalls den Studierendenstatus (auch wenn der Job nicht nur in der Vorlesungsfreien Zeit liegt) und ist von der Sozialversicherung befreit. Allerdings kann bei einem zu hohen Verdienst die Mitversicherung in der Krankenversicherung der Eltern enden.

- **Praktika**, die nicht in der Prüfungsordnung verpflichtend vorgesehen sind, gelten ebenfalls ab einer monatlichen Vergütung von mehr als 450 € als sozialversicherungspflichtig. Bei freiwilligen Praktika besteht ein Anspruch auf Mindestlohn. Bei Pflichtpraktika entfällt die Sozialversicherungspflicht, unabhängig von Arbeitszeiten und Vergütung. Allerdings hat man auch keinen Anspruch auf Lohn.

Eine typische Beschäftigungsmöglichkeit für Studierende ist die der **studentischen Hilfskraft**. Die Aufgaben umfassen einfaches Zuarbeiten für Dozent*innen und Professor*innen durch Recherchieren, Kopieren, Messen etc. oder auch die Durchführung von Tutorien, also die Vermittlung von Grundkenntnissen im Rahmen einer Lehrveranstaltung für Studierende niedriger Semester. Hier gilt: Wer regelmäßig unter 20 Stunden pro Woche arbeitet, muss keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Auch die zeitlichen Befristungen entfallen.. Dies ist besonders für ausländische Studierende von Vorteil, die normalerweise nur 90 Tage im Jahr arbeiten dürfen. Informationen über freie Stellen bekommst du direkt an den Instituten oder beim KIT Career Service unter jobportal.rsm.kit.edu/de.

2.7 Sozialleistungen des Staates

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. In seltenen Fällen können Studierende jedoch Sozialleistungen des Staates in Anspruch nehmen, nämlich wenn weder ein BAföG-Anspruch besteht, noch angemessener Unterhalt seitens der Eltern geleistet wird oder gar ein Stipendium in Sicht ist. Dabei handelt es sich in erster Linie um Wohngeld und Arbeitslosengeld II („Hartz IV“).

Wohngeld: Wohngeld können Studierende nur bekommen, wenn sie „dem Grunde nach“ keinen BAföG-Anspruch (mehr) haben, zum Beispiel weil sie die Altersgrenze für den Studienbeginn oder die Regelstudienzeit überschritten haben. Wer kein BAföG bekommt, weil die Eltern zu viel verdienen, bekommt auch kein Wohngeld. Die Wohnform spielt dabei keine Rolle. Allerdings ist Wohngeld kein Einkommensersatz. Deshalb musst du bei der Beantragung ein für die anderen Grundbedürfnisse ausreichendes Einkommen nachweisen, z.B. dass deine Eltern dir im Monat 500 € überweisen. Mehr Informationen dazu findest du auf: www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/wohngeld-ratgeber.html. Ein Wohngeldantrag wird immer in der Gemeinde gestellt, in der der Wohnsitz liegt, in Karlsruhe beim Liegenschaftsamt der Stadt.

- **Wohnberechtigungsschein:** Wer in Baden-Württemberg über ein geringes Bruttojahreseinkommen verfügt, hat Anspruch auf einen sogenannten Wohnberechtigungsschein. Dieser ist Voraussetzung für eine mit öffentlichen Mitteln geförderte preisgünstige Sozialwohnung. Der Schein kann beim Liegenschaftsamt beantragt werden.
- **Arbeitslosengeld II:** Das ALG II (auch „Hartz IV“ genannt) sieht eine monatliche Regelleistung von derzeit 446 € für eine volljährige Person vor. Die Kosten für

Wohnen und Nebenkosten werden (sofern angemessen) voll übernommen. Außerdem gibt es Zuschläge für bestimmte Anschaffungen. Studierende haben in der Regel **keinen** Anspruch auf ALG II, da sie zwar prinzipiell erwerbsfähig sind, durch ihre Ausbildung dem Arbeitsmarkt jedoch nicht bzw. nicht vollständig zur Verfügung stehen. Seltene Ausnahmen gibt es aber auch hier. Studierende im **Urlaubssemester** stehen dem Arbeitsmarkt formal zur Verfügung und können Leistungen nach Hartz IV beantragen. Auch wenn du mindestens drei Monate lang durch **Krankheit** nicht studieren kannst, hast du Anspruch auf ALG II, weil ab dem vierten Krankheitsmonat eine Förderung nach BAföG nicht mehr gewährt wird. Studierende mit Kind, Studierende, die kurz vor dem Abschluss stehen und kein oder kaum Einkommen haben oder gesundheitlich oder anderweitig sehr eingeschränkt sind können ebenfalls einen Antrag stellen. Nach einer Richtlinie der Arbeitsagentur können Studierende in besonderen Härtefällen eine Unterstützung in Form eines zinslosen Darlehens erhalten. Über Einzelfälle entscheidet die jeweilige Stelle der Agentur für Arbeit. Eine Beratung beim Sozialreferat des AStA oder bei der Sozialberatung des Studierendenwerks ist hier hilfreich.

3 Studieren mit Kind

3.1 Betreuung

Das Studierendenwerk Karlsruhe unterhält direkt in Karlsruhe zwei Betreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren. Diese stehen allen Kindern von Eltern, die in Karlsruhe oder Pforzheim studieren, kostenlos zur Verfügung. Es kann allerdings sein, dass man auf einen Platz warten muss.

- **Kinderhaus Blumenland** (Adlerstraße 26, Tel.: 0721 – 380 452, 54 Plätze)
- **Kindertagesstätte Sternschnuppe** (Hertzstraße 16, Tel.: 0721 – 608 44511, 20 Plätze für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren).

Zuschüsse für Kindergartenplätze werden einkommensabhängig an Alleinerziehende und Paare gezahlt, die in Karlsruhe wohnen und deren Kind in einer Tageseinrichtung untergebracht ist. Zuständig für Karlsruhe ist die Sozial- und Jugendbehörde im Rathaus West.

KiBu e.V. unterstützt als Verein die Beschäftigten und Studierenden des KIT, wenn es um die **Ferienbetreuung** von Kindern im Alter von sechs bis 14 Jahren geht. Informationen erteilt das Büro für Chancengleichheit am Campus Süd unter 0721 – 608 44700 bzw. 44705. Studierende können auch das flexible (kostenpflichtige) Betreuungsprogramm Flexikids für KIT-Mitarbeiter*innen nutzen. Wenn die Betreuung z.B. wegen einer Pflichtveranstaltung notwendig war, kann eine Kostenübernahme beantragt werden. Einen Überblick zu den Kinderbetreuungseinrichtungen in Karlsruhe findest du unter www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/kindertagesstaetten.de.

Viele weitere Infos bieten der AStA (wiki.asta-kit.de/sozialinfo:studieren_mit_kind) und das Familienportal des KIT www.familienportal.kit.edu/179.php.

3.2 Finanzielle Unterstützung

In Schwangerschafts- und Erziehungszeiten stehen Studierenden spezielle finanzielle Hilfen zu. So kann jede Schwangere mit geringem Einkommen Gelder bei der **Bundesstiftung „Mutter und Kind“** beantragen. Der Antrag muss vor der Geburt bei einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle, etwa bei pro familia oder beim Gesundheitsamt, gestellt werden.

Eine einmalige Hilfe kann bei einem Schwangerschaftskonflikt in finanzieller Notlage von der **Landesstiftung Familie in Not** gewährt werden. Der Antrag muss in der Regel bis zur zwölften Schwangerschaftswoche bei den o.g. Stellen gestellt werden.

BAföG-Empfänger*innen können auf Antrag einen Vollzuschuss in Höhe von monatlich 113 € erhalten, wenn sie ein eigenes Kind unter 10 Jahren betreuen. Für jedes weitere Kind gibt es einen Zuschuss in Höhe von 85 €. Auch verlängert sich die

Förderungshöchstdauer, wenn nachgewiesen werden kann, dass Schwangerschaft und Kinderbetreuung das Studium hinauszögern. Für die Zeit der Schwangerschaft wird ein Semester gutgeschrieben, für Kinder bis zum 5. Lebensjahr ein Semester pro Lebensjahr, für das 6. und 7. Lebensjahr insgesamt ein Semester sowie für das 8. bis 10. Lebensjahr insgesamt ein Semester. Das BAföG in dieser Zeit ist ein Voll-Zuschuss und muss nicht zurückgezahlt werden. Elterngeld von bis zu 300 € wird nicht auf das BAföG angerechnet, ebenso Kindergeld und Betreuungsgeld. Auch der Freibetrag beim Zuverdienst ist etwa doppelt so hoch wie bei Studierenden ohne Kind(er).

Mutterschaftsgeld wird während der Schwangerschaft von der Krankenkasse gewährt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis existiert, welches durch die Schwangerschaft oder die Geburt unterbrochen wird. Voraussetzung ist, dass die Studierende selbst bei der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist.

Neben **Kindergeld** (Antrag direkt nach der Geburt bei der jeweiligen Familienkasse) kann auch das sogenannte **Elterngeld** beantragt werden. Studierende erhalten für Kinder direkt nach der Geburt auf Antrag für maximal 14 Monate einen monatlichen Betrag in Höhe von mindestens 300 € (Sockelbetrag).[4] Der Antrag wird nach der Geburt des Kindes gestellt. In Baden-Württemberg werden die Anträge zentral bei der L-Bank bearbeitet. Kontaktdaten für Karlsruhe siehe www.elterngeld.net/elterngeldstellen/baden-wuerttemberg.html.

Studierende mit eigenem Einkommen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe/Sozialgeld haben, können einen **Kinderzuschlag** beantragen, wenn die jeweilige Mindesteinkommensgrenze von 600€ brutto für Alleinerziehende und 900€ brutto für Paare eingehalten wird. Gleichzeitig gilt auch eine Höchsteinkommensgrenze, die sich an den Regelungen zum Arbeitslosengeld II orientiert. Im Einzelfall haben Studierende mit Kind auch Anspruch auf **Wohngeld**.

Alleinerziehende, die keine regelmäßigen Unterhaltszahlungen erhalten, haben für maximal 72 Monate Anspruch auf **Unterhaltsvorschuss** für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Kontaktadresse ist in Karlsruhe die Sozial- und Jugendbehörde, Hebelstraße 1, Tel.: 0721 – 133 5528, E-Mail: bvp.uvk@sjb.karlsruhe.de.

Kinder von Studierenden sind bis zum Alter von 10 Jahren berechtigt, das kostenlose Essen in Baden-Württembergs Mensen in Anspruch zu nehmen. Dazu muss ein entsprechender Antrag auf die Ausstellung eines Mensa-Kids-Ausweises gestellt werden. Anlaufstelle am KIT ist das International Student Center am Adenauerring 2.

---

[4] Elterngeld wird in Höhe von 67 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt, höchstens jedoch bis zu 1.800€ pro Monat. Personen ohne Einkommen erhalten den Sockelbetrag.

4 Studienfinanzierung für ausländische Studierende

Die Fördermöglichkeiten für ausländische Studierende sind generell begrenzt. Dies gilt vor allem für Studierende, die nicht Bürger*innen der EU sind und über keine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Gehörst du zu dieser Gruppe, hast du keinerlei Anspruch auf staatliche Unterstützung, also auch nicht auf BAföG.[5] Auch Kredite werden in der Regel nicht gewährt. Nachfolgend dennoch einige Hinweise, wie du Kosten sparen und Unterstützung finden kannst. Weitere Infos zur Förderung für ausländische Studierende, je nach Status, findest du auf jugend.dgb.de/studium/dein-geld/studienfinanzierung/++co++b27ad7e6-c13d-11e6-8064-525400d8729f.

Wohnkosten sparen

Die Wohnpartnerbörse „Wohnen für Hilfe“ vermittelt zwischen Vermieter*innen und Studierenden Wohnverhältnisse auf Gegenseitigkeit. Das heißt, dass du deine/n Vermieter/in mit Hilfeleistungen unterstützt (Rasen mähen, einkaufen o.ä.) und dafür kostenlos Wohnraum bekommst. Pro m² Wohnraum wird eine Stunde Mithilfe im Monat verlangt. Die Nebenkosten müssen allerdings von der/dem Studierenden selbst gezahlt werden. Über dieses Gemeinschaftsprojekt von **Studierendenwerk** und den **Paritätischen Sozialdiensten** in Karlsruhe kann man sich informieren unter paritaet-ka.de. Ansprechpartnerin ist Stefanie Bienwald, Tel.: 0721 – 9123034, wohnen@paritaet-ka.de.

Darüber hinaus ist es für Nicht-BAföG-Berechtigte möglich, einen **Wohnberechtigungs-schein** beim zuständigen Amt für Wohngeld zu beantragen. Damit kannst du eine preisgünstige Sozialwohnung mieten.

Stipendien[6]

Einige der großen Begabtenförderungswerke unterstützen auch begabte und engagierte ausländische Studierende, die an deutschen Hochschulen immatrikuliert sind und keinen grundsätzlichen Anspruch nach §8 BAföG haben:

- Friedrich-Ebert-Stiftung
- Friedrich-Naumann-Stiftung (für Studierende im Master)
- Heinrich-Böll-Stiftung (für Studierende im Master)
- Rosa-Luxemburg-Stiftung (nach abgeschlossenem Grundstudium bzw. Bachelorstudium)

Allerdings musst du dich in vielen Fällen bereit erklären, nach Abschluss des Studiums in

---

5 siehe Kapitel BAföG

6 allgemeinen Hinweise dazu in Kapitel 2.5.

dein Heimatland zurückzukehren.

Die meisten Stiftungen fördern nur Masterstudierende. Ein Promotionsvorhaben in Deutschland kann unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls unterstützt werden. Einen Überblick bietet der Stipendienlotse des BMBF: www.stipendienlotse.de. In der Datenbank kann gezielt nach Stipendien für ausländische Studierende gesucht werden.

Die Peter Fuld Stiftung fördert vor allem begabte Migranten im Abschlusssemester (www.peterfuldstiftung.de/startseite/).

Die Alfred-Toepfer-Stiftung fördert Studierende und Promovierende unter 30 Jahren aus Osteuropa in den Fachgebieten Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, darstellende und bildende Künste, Musik und Architektur sowie Agrar- und Forstwissenschaften (www.toepfer-stiftung.de/).

Auch die K+S Gruppe in Kassel förderte Studierende der Natur- und Ingenieurwissenschaften zwei Semester lang mit 1.000 € brutto, wobei in dieser Zeit ein dreimonatiges Praktikum bei K+S absolviert werden muss.

Das **Deutschlandstipendium** am KIT ist auch ausländischen Studierenden zugänglich. Bei guten Leistungen kannst du mit 300 € pro Monat für ein Jahr gefördert werden. Ein Folgeantrag für ein weiteres Jahr ist möglich.

Viele der in Kapitel 2.5 sonst genannten Stiftungen fördern ebenfalls ausländische Studierende, sofern diese überdurchschnittlichen Leistungen erbringen und/oder sozial engagiert sind.

Studienabschlusshilfe

Die **Studienbeihilfe** ist eine finanzielle Unterstützung, die nur einmal pro Student/in pro Studienzeit bewilligt wird und dies für maximal 6 Monate. Der Bewilligungszeitraum ist nicht verlängerbar. Es werden mindestens 250 € pro Monat gezahlt. Antragsberechtigt sind Studierenden, die

- zur Abschlussarbeit angemeldet sind oder kurz davorstehen,
- im Studium gute Leistungen erbracht haben,
- und in eine unvorhergesehene, unverschuldete und zeitlich befristete Notlage geraten sind.

Du musst nachweisen, dass eine Hilfe von anderer Stelle nicht möglich ist. Die Beihilfe soll verhindern, dass ein laufendes Studium oder eine Promotion kurz vor Abschluss wegen einer finanziellen Notsituation abgebrochen werden muss. In Ausnahmefälle können sich auch ausländische Studierende bewerben, die noch nicht in der Endphase ihres Studiums sind. Zeit- und Gaststudierende können sich nicht für diese Beihilfe bewerben. Bewerbungszeiträume: bis Mitte Oktober und Februar eines Jahres. Ansprechpartner für

diese Fördermöglichkeit ist das International Students Office (www.intl.kit.edu/istudent/8077.php).

Regelungen für Geflüchtete und Asylberechtigte

Geflüchtete können von der finanziellen Förderung durch das BAföG profitieren: Asylberechtigte und anerkannte Geflüchtete sind grundsätzlich berechtigt, Leistungen nach dem BAföG zu beziehen. Geduldete Flüchtlinge und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel können bereits nach 15 Monaten die Unterstützung beantragen. Auch Flüchtlingen ist zu empfehlen, das Beratungsangebot des zuständigen Amts für Ausbildungsförderung zu nutzen.

Jobben

Neben dem Studium arbeiten zu müssen, stellt für viele ausländische Studierende die Regel dar. Kann die Daueraufenthaltsgenehmigung nicht erteilt werden, ist Jobben oftmals die einzige Finanzierungsmöglichkeit. Auch hier existieren Einschränkungen. So darf beispielsweise nur an 120 vollen oder 240 halben Tagen im Jahr gearbeitet werden. Mehr wäre allerdings auch nicht mit einem Vollzeitstudium Eine Tätigkeit als Studentische Hilfskraft (HiWi) direkt an der Hochschule kann dagegen ohne diese Einschränkung durchgeführt werden. Kontaktadressen zur Jobsuche finden sich in Kapitel 2.6. Direkt an den Hochschulen lassen sich an den sogenannten Schwarzen Brettern der einzelnen Fachbereichslehrstühle oder auf der Homepage des Instituts oft Jobangebote finden. Es lohnt sich durchaus, auch einfach einmal nachzufragen, ob nicht eine Hilfskraft benötigt wird.

Notfälle

Freitisch in der Mensa

Für 60 besonders bedürftige Studierende gibt es jeden Monat sogenannte **Freitische**. Dies sind Mensakarten, die mit einem Gegenwert von 50,40€ aufgeladen sind, was 20 Essen entspricht. Beantragen kann man die Karte beim AStA. Für die Antragstellung müssen die gesamten Kontoauszüge der vergangenen drei Monate vorgelegt werden. Nähere Informationen gibt es beim AStA des KIT unter www.asta-kit.de/de/angebote/freitische.

Notlagenfonds

Im äußersten Notfall helfen die evangelische und katholische Hochschulgemeinde mit Fondszahlungen bis 300 € monatlich für einen befristeten Zeitraum. Eine solche Förderung ist jedoch prinzipiell nur für wenige ausländische Studierende im Jahr vorgesehen. Auch die KIT-Stiftung kann in fällen extremer Härte eine geringe Zahl von Stipendien zur Verfügung stellen. Die Bewerbung erfolgt über das International Students Office.

Die Notlagenhilfe des AStA unterstützt verarmte Studierende für zwei Monate mit einem Betrag, der dem BAföG-Höchstsatz (ohne Mietkostenanteil) entspricht. Dazu musst du einen Antrag an die Vergabekommission richten (siehe www.asta-kit.de/studierendenschaft/kommission-notlagenhilfe).

Außerdem gibt es einen Solidaritätsfonds des Studierendenwerks, der in Not geratene ausländische Studierende mit kleinen Beträgen unterstützt. Man kann sich beim beratungsWerk des Studierendenwerks Karlsruhe (KIT-Mensa) danach erkundigen.

5 Vergünstigungen und Spartipps für Studierende

Der Studierendenstatus bietet viele finanzielle Vorteile. So gibt es bei Vorlage der KITCard bzw. des Studentenausweises der anderen Hochschulen zahlreiche Vergünstigungen in Museen, Theatern, Kinos, Freizeiteinrichtungen und Schwimmbädern, aber auch beim Friseur oder im Copyshop. Viele Tageszeitungen und Fachmagazine gibt es für Studierende in bis zu 40% günstigeren Abonnements**.**

Für günstiges Essen und Trinken sorgen die **Mensa** und einige kleinere Cafés, die an manchen Fakultäten des KIT bzw. an den einzelnen Hochschulen existieren. Wer BAföG bekommt, kann auf Antrag vom **Rundfunkbeitrag** befreit werden. Diese Gebühr wird pro Wohnung erhoben. In einer WG profitieren also auch die Mitbewohner*innen von dieser Regelung.

Die Telekom bietet einen **Telefon-Sozialtarif** sowie einen vergünstigten Internetzugang für Studierende mit Befreiung von den Rundfunkgebühren an. Ein **Girokonto** ist bei den meisten Banken für Studierende bis zu einer bestimmten Altersgrenze, die allgemein zwischen 27 und 30 Jahren variiert, gebührenfrei, oftmals ist auch die EC-Karte, manchmal sogar eine Kreditkarte kostenlos. **PC-Software** ist für Studierende ebenfalls zu reduzierten Preisen zu bekommen. Darüber informieren die Fakultäten und die Fachschaften.

Das **Semesterticket** („Studikarte“) bietet die Möglichkeit, für 168,90 € ein halbes Jahr lang den gesamten Öffentlichen Nahverkehr des Karlsruher Verkehrsverbundes rund um die Uhr zu nutzen. Für Wochenendheimfahrer gibt es zusätzlich ein Anschlussticket für die angrenzenden Verkehrsverbünde für 213,- € pro Semester. Auch wer kein Semesterticket hat, kann auf Basis des Studierendenausweises zwischen 18:00 Uhr und 05:00 Uhr sowie an Wochenenden kostenlos Busse und Straßenbahnen nutzen. Abgesehen davon kann man innerhalb von Karlsruhe mit dem Fahrrad überall hinkommen. Für fernere Ziele bieten sich neben Sparangeboten der Deutschen Bahn und günstigen Busreisen auch **Mitfahrgelegenheiten** an, online vermittelt oder über Mitstudierende.

Ein großer Teil des monatlichen Geldes geht in die Miete. Hier kannst du sparen, indem du so bald wie möglich in ein preisgünstiges Zimmer (um)ziehst, z.B. ein Wohnheim des Studierendenwerks oder in eine WG in einer nicht allzu gefragten Gegend. Wer von außerhalb kommt und seinen ersten Wohnsitz nach Karlsruhe verlegt, bekommt das Semesterticket einmal gratis und erhält zusätzlich Einkaufsgutscheine im Wert von 50,00€ für (fast) alle Karlsruher Geschäfte.

Auch ein preisgünstiges Nachtleben ist möglich! Wenn du deine Freizeit nicht in glamourösen Bars sondern im „Z 10“ oder dem AKK verbringst, sparst du nicht nur Geld, sondern triffst mit ziemlicher Sicherheit auch deine Kommiliton*innen wieder. Der „Arbeitskreis Kultur und Kommunikation“ im Zentrum des KIT-Campus Süd veranstaltet Themenabende („Schlonze“), wo jede/r etwas für sich Passendes findet. Und wenn nicht, kannst du einen eigenen Schlonz veranstalten (https://www.akk.org/). Auch in kommerziellen Bereich findest du Vergünstigungen, wie „Students‘ Happy Hour“,

Studentenmenü und ähnliches. Und vorher geht’s zum verbilligten Haarschnitt beim Friseur.

Überhaupt ist die Freizeitgestaltung ohne größere Geldausgaben nirgends so gut möglich wie an der Uni. Es gibt den (meist kostenlosen) Hochschulsport, Sprachkurse und Gesundheitsprogramme. KIT-Studierenden bieten das Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaften und Studium Generale (ZAK) sowie das House of Competence (HoC) hervorragende Möglichkeiten zur kostenlosen Weiterbildung. Auch studentische Initiativen sind großgeschrieben. Das AStA des KIT listet 99 Hochschulgruppen auf, vom Debattierclub bis zum Rennwagenbau. Du wirst mehr Möglichkeiten finden als Zeit, diese zu nutzen!

Der Internationale Studierendenausweis (ISIC) ist der einzige weltweit akzeptierte Nachweis des Studierendenstatus'. Mit ihm kann man über 40.000 für Studierende vergünstigt angebotene Leistungen in derzeit 118 Ländern Anspruch nehmen – von Flügen und Unterkünften bis hin zu Eintritten in Theatern und Museen. Der Ausweis kostet 15€ und ist für jeweils 16 Monate gültig (immer ab September eines Jahres). Du bekommst ihn beim AStA oder online. Zur Ausgabe werden der Personalausweis, eine Immatrikulationsbescheinigung sowie ein Passbild benötigt. Umfassend informiert das Internet unter www.isic.de.

Der AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss) des Karlsruher Instituts für Technologie bietet kostengünstige Mietwagen, etwa für Umzüge, an. Nähere Informationen unter www.asta-kit.de/angebote/fahrzeuge.

6 Beratungsmöglichkeiten in Karlsruhe

6.1 Zentrale Studienberatung (ZSB)

Die Zentrale Studienberatung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ist die erste Anlaufstelle für Studierenden und Studieninteressierte, die Information und Beratung zu verschiedenen studienbezogenen Themen wünschen, wie:

- Studienorientierung und Entscheidung,
- Fragen zu Bewerbung und Zulassung,
- Studieninhalte und -anforderungen, Schwerpunkte und Vertiefungsrichtungen eines Studiengangs,
- Planung und Gestaltung des Studiums, Einfügen von Praktika und Auslandssemestern,
- Studienfachwechsel oder Studienabbruch, Hochschulwechsel und Quereinstieg,
- Übergang vom Bachelor in den Master,
- Probleme bei der Organisation und Bewältigung des Studiums.

Unsere Beratungsformate:

- Einzelgespräche für Studieninteressierte und Studierende (in Präsenz, per Zoom oder Telefon, 15minütig bis einstündig, nach vorheriger Vereinbarung),
- Besprechung kürzerer Anfragen am Infopoint, per Email oder Telefon,
- Infoveranstaltungen vor Ort oder per Zoom zu bestimmten Studienrichtungen und Einzelthemen,
- Workshops zur Studienentscheidung.

Unsere Bibliothek mit zahlreichen Büchern und Zeitschriften rund ums Thema Studieren, Studienwahl und Hochschulen ist zu unseren Öffnungszeiten nutzbar (keine Ausleihe).

Die Beratung ist kostenlos und interessenneutral, d.h. an den Bedürfnissen der Ratsuchenden orientiert. Wer möchte, kann anonym bleiben.

Neben Informationen und individueller Beratung erstellen wir Broschüren zu den Studiengängen am KIT sowie zu studienübergreifenden Themen (wie die Vorliegende). Sie können bei uns als Druckversion mitgenommen oder im Internet als PDF heruntergeladen werden www.sle.kit.edu/vorstudium/informationsbroschueren.php).

Ort:	KIT Campus Süd, Geb. 11.30 Engelbert-Arnold-Str. 2, 76131 Karlsruhe	
Telefon:	0721 – 608 44930	
E-Mail:	info@zsb.kit.edu	
Öffnungszeiten:	Mo, Do	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
	Di	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
	Mi	14:00 bis 17:00 Uhr
	Fr	09:00 bis 12:00 Uhr
Beratungszeiten:	nach Vereinbarung offene Sprechstunde ohne Terminvereinbarung: Mi 14:00 bis 16:30 Uhr und Do 10:00 bis 12:00 Uhr	
Internet:	www.zsb.kit.edu	

6.2 Beratung für KIT-Studierende mit Behinderung, Teilleistungsstörung oder chronischer Krankheit

Information zu kostenlosen Unterstützungsmöglichkeiten während des Studiums, Hilfe bei Antragstellung etc.

Beraterin:	Angelika Scherwitz-Gallegos
Adresse:	Engelbert-Arnold-Str. 2, Geb. 11.30 Raum 005
Telefon:	0721 – 608 44860
E-Mail:	angelika.scherwitz@kit.edu
Internet:	www.studiumundbehinderung.kit.edu

6.3 AStA

Das **Sozialreferat** des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) informiert zu verschiedensten sozialen Belangen.
sozial@asta-kit.de

Außerdem gibt es eine Rechtsberatung sowie viele Tipps und Dienstleitungen.

AStA des KIT
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe
E-Mail: sozial@asta-kit.de

6.4 Studierendenwerk Karlsruhe

Das **Studierendenwerk Karlsruhe** berät zu sozialen und seelischen Themen, betreibt Mensen, Cafeterien und Wohnheime und vermittelt die Förderung nach BAföG. Wichtige Adressen sind:

Sozial- und Rechtsberatung, Informationen zu Wohnheimen über:

beratungsWerk im Mensafoyer
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 6909 204
Mo-Fr 10.00 – 14.00 Uhr
Email: beratungswerk@sw-ka.de

Amt für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt)
Adenauerring 7
76131 Karlsruhe
Telefon: 0721 – 6909 177 (Zentrale)
E-Mail: bafoeg@sw-ka.de

Persönliche Beratung:

Dienstag	10:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:30 bis 15:30 Uhr

Telefonische Beratung:

Montag, Donnerstag, Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag	13:30 bis 15:30 Uhr

7 Behörden

Arbeitsagentur Karlsruhe/Jobcenter Stadt Karlsruhe
Brauerstraße 10
76135 Karlsruhe

Familienkasse Karlsruhe
(Kindergeld)
Brauerstraße 10
76135 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 5163 0
E-Mail: familienkasse-karlsruhe@arbeitsagentur.de

Stadt Karlsruhe

Wenn du eine Ansprechstelle bei der Stadtverwaltung suchst, kannst du die einheitliche Rufnummer 115 wählen und dich weiterverbinden lassen.

Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe
(Wohnberechtigungsschein, Wohngeld)
Lammstraße 7a
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 133 6201
E-Mail: la@karlsruhe.de

Stadt Karlsruhe
Ordnungs- und Bürgeramt
Bürgerbüro Mitte
(im Rathaus am Marktplatz)
Karl-Friedrich-Straße 10
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 133 3319
E-Mail: buergerdienste@oa.karlsruhe.de

Kontakt

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Zentrale Studienberatung (ZSB)
Engelbert-Arnold-Straße 2
76131 Karlsruhe

Telefon: 0721 - 608 44930
Fax: 0721 - 608 44902
E-Mail: info@zsb.kit.edu
www.zsb.kit.edu

Herausgeber

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Präsident Professor Dr.-Ing. Holger Hanselka
Kaiserstraße 12
76131 Karlsruhe
www.kit.edu

Karlsruhe © KIT 2021

Zertifikat seit 2010
audit familiengerechte hochschule